

Merkblatt Betriebswegweiser

vom 1. Oktober 2016

Diese Richtlinie dient als Information für den Gesuchsteller.

1 Zuständigkeit und Verfahren

(Art. 105 Signalisationsverordnung SSV)

Zuständig für die Erteilung der Bewilligung zum Aufstellen von Betriebswegweisern ist

- an Privat- und Gemeindestrassen: Gemeinderat
- an Bezirksstrassen: Bezirksrat
- an Kantonsstrassen: Kantonspolizei Schwyz, Fachdienst Verkehr, Postfach 1211, 6431 Schwyz

Gesuche sind immer an die Standortgemeinde einzureichen.

Liegen die Standorte der beantragten Betriebswegweiser ausschliesslich an Privat- oder Gemeindestrassen, so entscheidet der Gemeinderat über das Aufstellen der Wegweiser.

Liegen die Standorte der beantragten Betriebswegweiser ausschliesslich an Bezirksstrassen, so leitet die Standortgemeinde das Gesuch an den zuständigen Bezirk weiter.

Liegt ein Standort der beantragten Betriebswegweiser an einer Kantonsstrasse, leitet die Gemeinde das Bewilligungsgesuch mit einer schriftlichen Stellungnahme an die Kantonspolizei weiter. Die Kantonspolizei stellt die Verfügung in diesem Fall für alle beantragten Standorte aus.

Die Kosten für die Bewilligung, die Beschaffung sowie das Aufstellen der Wegweiser gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

2 Voraussetzungen und Anwendungsbestimmungen

Betriebswegweiser sind nur für Betriebe zulässig, die **abseits von Durchgangsstrassen** und wichtigen Nebenstrassen liegen, häufig aufgesucht werden und ohne besondere Wegweisung **schwer auffindbar** sind (Art. 54 SSV).

Sie werden nur bewilligt, wenn sie einem verkehrstechnischen Bedürfnis entsprechen und den übermässigen Suchverkehr spürbar reduzieren. Der Nachweis für eine **erhebliche Anzahl ortsunkundiger Besucher**, insbesondere des Schwerverkehrs, muss durch den Gesuchsteller erbracht werden.

Bestehen mehrere Zufahrten zu einem Betrieb, so darf der Betriebswegweiser in der Regel nur an der Verzweigung der verkehrstechnisch günstigsten Zufahrt aufgestellt werden.

An Verzweigungen zu bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen können Betriebswegweiser (Signal 4.49 SSV) zu einzelnen Betrieben nicht bewilligt werden. Die Ballung von Industrie- und Gewerbebetrieben ist mit einem Sammelbegriff zu bezeichnen, der auf einem öffentlichen Wegweiser (Signal 4.33 SSV) angebracht wird. Betriebswegweiser mit Firmenanschriften dürfen in diesem Fall nur an Verzweigungen innerhalb der Industrie- und Gewerbebezonen angebracht werden.

Bewilligungen für Betriebswegweiser können hinfällig werden, wenn die Voraussetzungen für mehr als 3 in die gleiche Richtung zeigende Betriebswegweiser an gleicher Stelle erfüllt sind. Im Interesse der Verkehrsführung müssen bestehende Betriebswegweiser entfernt und ein öffentlicher Wegweiser mit Sammelbegriff angebracht werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Betriebe.

Grösse und Gestaltung der Betriebswegweiser richten sich nach VSS Norm 640 817d.

3 Wegweiser

Beispiel Betriebswegweiser:



Beispiele öffentliche Wegweiser mit Sammelbegriff (mit und ohne Symbol)



Kantonspolizei Schwyz